

Folge 77 | Augen zu beim Karnevalsanzug?

Nach dem Urteil: AG Köln, Urteil vom 7.1.2011, Az. 123 C 254/10

Besprochen von: Philipp Offergeld & Anna Kronenberg



Sachverhalt

Die Klägerin besucht am Rosenmontag den Karnevalsanzug in Köln. Während sie vor einem Seniorenheim begeistert dem Zug beobachtet und auf die herabfallende Kamelle wartet, wird sie plötzlich von einem Schokoriegel in ihrem linken Auge getroffen. Von Schmerzen geprägt, wird sie ins Krankenhaus gebracht und dort einer Operation unterzogen. Auch nach der Operation hat sie nur noch eine Sehkraft von 40% auf einem Auge.

Die Klägerin ist empört darüber, mit was für einer Kraft die Kamelle in die Menschenmenge geworfen wurde. Gerade vor einem Seniorenheim müsse doch wohl ganz besonders viel Rücksicht genommen werden. Der Beklagte hingegen ist der Auffassung, dass man am Rosenmontag g ja wohl damit rechnen müssen, dass Gegenstände herumfliegen. Wenn man sich dieser Gefahr nicht aussetzen will, solle man halt einfach nicht erscheinen.

Hat die Klägerin einen Anspruch auf Schmerzensgeld?

Zusatzfrage: Warum macht die Klägerin keinen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten geltend?

A. Schadensersatzanspruch des K gegen S gem. § 7 StVG

Ein Anspruch aus § 7 StVG scheidet an der betriebspezifischen Gefahr.

B. Schadensersatzanspruch des K gegen S gem. § 823 Abs. 1 BGB

K könnte gegen B einen Schadensersatzanspruch in Form von Schmerzensgeld gem. § 823 Abs. 1 BGB haben.

I. Rechts(guts)verletzung

K erlitt Schäden am Auge, mithin liegt eine Verletzung des Körpers und der Gesundheit vor.

II. Verletzungshandlung

Weiter müsste eine Verletzungshandlung gegeben sein.

Als Anknüpfungspunkt kommt hier das Werfen der Schokolade am Rosenmontag in Betracht.

Fraglich ist jedoch, ob dies auch ein pflichtwidriges Verhalten darstellt.

(Hinweis: Beim Unterlassen oder bei mittelbaren Handlungen wird dies immer sehr konsequent geprüft, aber auch in anderen Fällen kann es mal relevant werden).

Ein Verhalten ist insbesondere dann pflichtwidrig, wenn es vorhersehbar Gefahren verursacht, welche unverhältnismäßig sind.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Auf einem Karnevalszug ist es grundsätzlich vorhersehbar, dass die geworfenen Gegenstände zu Verletzungen führen könnten. Grundsätzlich muss derjenige, der eine Gefahrenquelle eröffnet, die notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung der Beeinträchtigung fremder Rechtsgüter treffen. Diese Vorkehrungen müssen jedoch zumutbar sein und von den Beteiligten erwartet dürfen.

Die Frage der Zumutbarkeit ist anhand einer Interessenabwägung zu beantworten.

Auf Seiten der Klägerin steht das Interesse an der Unversehrtheit ihrer Gesundheit. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei der Tafel Schokolade um einen relativ großen und spitzen Gegenstand handelt, so dass hiervon eine nochmal gesteigerte Gefahr ausgehen könnte. Auf der anderen Seite stellen aber auch kleine Bonbons im Zweifel keine weniger große Gefahr dar, da noch schwerer zu erkennen sind und demnach die gleichen Schäden am Auge anrichten könnten.

Auf Seiten der Beklagten steht das Interesse der Ermöglichung eines Karnevalsumzugs, welches auch als Kulturgut angesehen werden kann.

Bei einem Karnevalsumzug ist es allgemein anerkannt, dass Gegenstände herumgeworfen werden. So ist es auch von der Klägerin vorhersehbar, dass sie von Gegenständen getroffen werden kann.

Wenn die Beklagte sich jedes Mal schadensersatzpflichtig machen würde, könnte ein Karnevalsumzug nicht mehr stattfinden.

Dadurch, dass die Klägerin sich also trotz der Vorhersehbarkeit auf den Karnevalsumzug begibt, nimmt sie ein allgemeines Lebensrisiko in Kauf.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass die Klägerin vor einem Seniorenheim stand. Es besteht für die Beklagte keine Pflicht, die Kamelle den Gebäuden entsprechend anzupassen.

III. Ergebnis

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung des Schmerzensgeldes gem. § 823 Abs. 1 BGB.

Zusatzfrage:

Die Behandlungskosten werden zunächst von der Krankenkasse übernommen. Demnach kann lediglich die Krankenkasse gegen den Schädiger auf Ersatz der Heilbehandlungskosten klagen. Gemäß § 86 Abs. 1 VVG geht der Anspruch nämlich im Wege der Legalzession auf die Krankenkasse über.